

State of San Andreas



Strafgesetzbuch (StGB)

Stand: 16.07.2023



Allgemeiner Teil

§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

§ 2 Zeitliche Geltung

- (1) Die Strafe und ihre Nebenfolgen bestimmen sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt.
- (2) Wird die Strafdrohung während der Begehung der Tat geändert, so ist das Gesetz anzuwenden, das bei Beendigung der Tat gilt.
- (3) Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden.
- (4) Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, ist auf Taten, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist. Dies gilt nicht, soweit ein Gesetz etwas anderes bestimmt.

§ 3 Zeit und Ort der Tat

- (1) Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.
- (2) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

§ 4 Personen und Sachbegriffe

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. Angehöriger: wer zu den folgenden Personen gehört:
 - a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist.
2. Amtsträger wer nach geltendem Recht
 - a) Beamter oder Richter ist,
 - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
 - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;
3. Richter: wer nach geltendem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;



4. rechtswidrige Tat: nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;

5. Unternehmen einer Tat: deren Versuch und deren Vollendung;

6. Maßnahme: jede Maßregel der Besserung und Sicherung, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung;

§ 5 Verbrechen und Vergehen

1. Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die mit Freiheitsstrafe von 120 HE oder darüber bedroht sind.
2. Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht sind.

§ 6 Grundlagen der Strafbarkeit

- (1) Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.
- (2) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.
- (3) Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nicht gemildert werden.

§ 7 Versuch

- (1) Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.
- (2) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.
- (3) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat.

§ 8 Täterschaft und Teilnahme

- (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
- (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).
- (3) Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

§ 9 Notwehr und Notstand

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.



(3) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 10 Rechtsfolgen der Tat

(1) Rechtsfolgen einer Tat können sein:

Hauptstrafen:

1. Geldstrafe
2. Freiheitsstrafe

Nebenstrafen:

1. Fahrverbot
2. Führungsaufsicht
3. Entziehung der Fahrerlaubnis
4. Berufsverbot
5. Unterbringung

(2) Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe beträgt 1 Hafttag.

(3) Das Höchstmaß der Geldstrafe ist 500.000 Euro

(4) Eine Geldstrafe kann auch verhängen werden, soweit Sie nicht im Gesetz festgehalten ist, jedoch für Tat und Schuldangemessen erachtet wird. 60 Hafteinheiten entsprechen einer Geldstrafe in Höhe von 10.000 Euro

(5) Bei Tätern, welche nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe nicht auf freien Fuß gesetzt werden können, kann die Maßregel der Sicherungsverwahrung verhängen werden. Die Sicherungsverwahrung kann vom Gericht entweder bereits bei der Urteilssprechung angeordnet, im Urteil vorbehalten oder nachträglich angeordnet werden. Der Täter bleibt bei verhängener Sicherungsverwahrung dauerhaft in einer Anstalt, dies dient der Sicherung der Bevölkerung.

(6) Eine Hafteinheit (HE) entspricht einer Minute

(7) Ein Hafttag (HT) entspricht einem Zeitraum von 24 Stunden. Ein Hafttag kann nur angerechnet werden, wenn der Täter in den 24 Stunden mindestens eine Gesamtzeit von 120HE in der JVA eingesessen hat. Es erfolgt kein Vortrag von Hafteinheiten in den Zeitraum weiterer Haftstrafen.

§ 11 Tateinheit

(1) Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.

(2) Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht. Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen.

(3) Geldstrafe kann das Gericht neben Freiheitsstrafe gesondert verhängen.

(4) Auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen muss oder kann erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze dies vorschreibt oder zulässt.

State of San Andreas

Strafgesetzbuch



§ 12 Tatmehrheit

- (1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.
- (2) Trifft Freiheitsstrafe mit Geldstrafe zusammen, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt. Jedoch kann das Gericht auf Geldstrafe auch gesondert erkennen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Geldstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtgeldstrafe erkannt.
- (3) § 11 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 13 Strafaussetzung zur Bewährung

- (1) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als 60 Haftenheiten setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

§ 14 Führungsaufsicht

- (1) Das DoJ kann die verurteilte Person der Führungsaufsicht unterstellen
- (2) Das DoJ kann folgende Auflagen festsetzen:
 1. den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen,
 2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten.
 3. zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
 4. bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,
 5. bestimmte Gegenstände, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,
 6. Kraftfahrzeuge oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen oder von anderen Fahrzeugen nicht zu halten oder zu führen, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,
 7. sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle, einer bestimmten Dienststelle des PDs oder SDs zu melden,
 8. jeden Wechsel der Wohnung oder des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle zu melden,
 9. keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass der Konsum solcher Mittel zur Begehung weiterer Straftaten beitragen wird, und sich Alkohol- oder



Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind,

10. sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen.

§ 15 Einziehung

- (1) Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.
- (2) Hat der Täter oder Teilnehmer Nutzungen aus dem Erlangten gezogen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.
- (3) Das Gericht kann auch die Einziehung der Gegenstände anordnen, die der Täter oder Teilnehmer erworben hat
 1. durch Veräußerung des Erlangten oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder
 2. auf Grund eines erlangten Rechts.
- (4) Tatmittel zur Begehung einer Tat dürfen ebenfalls eingezogen werden.
- (5) Fahrzeuge die für das Verfahren von Bedeutung sind, dürfen durch einen richterlichen Beschluss entzogen werden.

§ 16 Strafantrag und Strafanzeige

- (1) Der Verletzte ist dazu berechtigt Strafantrag zu stellen.
- (2) Eine Strafanzeige kann von jedem Bürger bei einer Behörde stellen, die zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten berufen ist.
- (3) Ein Strafantrag, der zurückgenommen wurde, kann nicht erneut gestellt werden.

§ 17 Verjährungsfristen

- (1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen aus.
- (2) Verbrechen nach § 49 (Mord) verjähren nicht
- (3) Soweit die Verfolgung verjährt, beträgt die Verjährungsfrist 4 Wochen.
- (4) Das Erheben der öffentlichen Anklage durch die Staatsanwaltschaft unterbricht die Verjährung.

Besonderer Teil

§ 18 Hausfriedensbruch

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis 30 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bis 10.000 Euro bestraft.



§ 19 Landfriedensbruch

(1) Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit,

die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 60 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bis 60.000 Euro bestraft.

§ 20 Beleidigung

Wer eine andere Person beschimpft, verspottet oder Äußerungen tätigt, die seine Ehre verletzen, ist mit einer Freiheitsstrafe bis 30 HE und/oder Geldstrafe bis 15.000 Euro zu bestrafen.

§ 21 Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu 30 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bis zu 30.000 Euro und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu 60 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bis zu 60.000 Euro bestraft.

§ 22 Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 60 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bis 20.000 Euro bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 23 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 90 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bis zu 30.000 Euro bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§24 Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,



4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von 60 bis 180 Hafteinheiten, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von 40 bis zu 140 Hafteinheiten bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 25 Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von 80 Hafteinheiten bis zu einem Hafttag.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter 100 Hafteinheiten.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von 40 bis zu 160 Hafteinheiten, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von 100 Hafteinheiten bis zu 240 Hafteinheiten zu erkennen.

§ 26 Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter 180 Hafteinheiten.

§ 27 Beteiligung an einer Schlägerei

Wer sich an einer Schlägerei oder an einem von mehreren verübten Angriff beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Freiheitsstrafe bis zu 160 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bis 60.000 Euro bestraft, wenn durch die Schlägerei oder den Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist.

§ 28 Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 60 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bis 20.000 Euro bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.



§ 29 Geiselnahme

Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch Drohung mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung des Opfers oder mit dessen Freiheitsentziehung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, ist mit einer Freiheitsstrafe von 120 bis 180 Hafteinheiten zu bestrafen.

§ 30 Erpresserischer Menschenraub

(1) Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um die Sorge des Opfers um sein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung mit Bereicherungsabsicht ausnutzt, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Erpressung ausnutzt, ist mit einer Freiheitsstrafe von 120 HE bis zu einem Hafttag zu bestrafen.

§ 31 Bildung von bewaffneten Gruppierungen

(1) Wer unbefugt eine Gruppe, die über Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge verfügt, bildet oder befehligt oder wer sich einer solchen Gruppe anschließt, sie mit Waffen oder Geld versorgt oder sonst unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 180 Hafteinheiten bestraft.

§ 32 Erpressung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 100 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 33 Diebstahl

(1) Wer eine fremde Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, um sich selbst oder einen Dritten zu bereichern, ist mit einer Freiheitsstrafe von 30 bis 120 HE und/oder Geldstrafe bis 40.000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer mit dem Vorsatz sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern das Ergebnis einer automatisierten Datenverarbeitung durch Eingabe oder Manipulation beeinflusst, ist mit einer Freiheitsstrafe von 30 bis 120 HE und/oder Geldstrafe bis zu 40.000 zu bestrafen.

§ 34 Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchsdiebstahl

(1) Mit Freiheitsstrafe von 60 Hafteinheiten bis zu 180 Hafteinheiten wird bestraft, wer

1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter
 - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,



- b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt oder
3. einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält.
(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 35 Diebstahl geringwertiger Sachen

Der Diebstahl geringwertiger Sachen wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 36 Raub

(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis 90 Hafteinheiten bestraft.

§ 37 Schwere Raub

(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter 90 Hafteinheiten ist zu erkennen, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub
 - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 - b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
 - c) eine andere Person durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
2. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

§ 38 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 120 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bis 50.000 Euro bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 39 Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit

State of San Andreas

Strafgesetzbuch



Freiheitsstrafe bis zu 90 oder mit Geldstrafe bis zu 30.000 Euro bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 40 Glücksspiel

(1) Das Glücksspielmonopol obliegt dem Staat

(2) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 120 Haftenheiten oder mit Geldstrafe bis 40.000 Euro bestraft.

(3) Wer sich an einem öffentlichen Glücksspiel (§ 37 II) beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 45 Haftenheiten oder mit Geldstrafe bis zu 15.000 Euro bestraft.

(4) Wer für ein öffentliches Glücksspiel (§ 37 II) wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 60 Haftenheiten oder mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro bestraft.

§ 41 Fahren ohne Fahrerlaubnis

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu 20 Haftenheiten oder mit Geldstrafe bis 5.000 Euro wird bestraft, wer

1. ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder ihm das Führen des Fahrzeugs verboten ist, oder
2. als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeugs nach diesem oder eines anderen Gesetzes verboten ist.

§ 42 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

(1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er

1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne daß jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu 30 Haftenheiten oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro bestraft.

§ 43 Unterlassene Hilfeleistung

(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe

State of San Andreas

Strafgesetzbuch



bis zu 30 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

§ 44 Verbotenes Kraftfahrzeugrennen

(1) Wer im Straßenverkehr

1. ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt,
2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt oder
3. sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu 45 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bis 15.000 Euro bestraft.

§ 45 Gefährdung des Straßenverkehrs

(1) Wer im Straßenverkehr

1. ein Fahrzeug führt, obwohl er
 - a) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder
 - b) infolge geistiger oder körperlicher Mängel

nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder

2. grob verkehrswidrig und rücksichtslos
 - a) die Vorfahrt nicht beachtet,
 - b) falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt,
 - c) an Fußgängerüberwegen falsch fährt,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis 60 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro bestraft.

§ 46 Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

(1) Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, daß er



1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt,
2. Hindernisse bereitet oder
3. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis 45 Haftenheiten oder mit Geldstrafe bis zu 15.000 Euro bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 47 Trunkenheit im Verkehr

(1) Wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 30 Haftenheiten oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer die Tat fahrlässig begeht.

§ 48 Herbeiführen einer Explosion

(1) Wer eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 30 Haftenheiten bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter 60 Haftenheiten zu erkennen.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter 130 Haftenheiten

§ 49 Mord

(1) Der Mörder wird mit einem Hafttag bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder
um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

§ 50 Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter 180 Haftenheiten bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf 1 Hafttag zu erkennen.



§ 51 Falsche Verdächtigung

(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 90 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bis 30.000 Euro bestraft.

§ 52 Falsche Uneidliche Aussage

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von 30 bis zu 70 Hafteinheiten bestraft.

§ 53 Meineid

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 60 Hafteinheiten bestraft.

§ 54 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter bestraft.

(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 30 Hafteinheiten oder Geldstrafe bis 10.000 Euro. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, daß die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1);

§ 55 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Wer einem Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 90 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bis 30.000 Euro bestraft.

§ 56 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

(1) Wer einen Amtsträger der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei einer Diensthandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von 30 bis zu 90 Hafteinheiten bestraft.

§ 57 Gefangenenbefreiung

(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 50 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bis 15.000 Euro bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Einem Gefangenen steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.



§ 58 Gefangenenmeuterei

(1) Gefangene, die sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften

1. einen Anstaltsbeamten, einen anderen Amtsträger oder einen mit ihrer Beaufsichtigung, Betreuung oder Untersuchung Beauftragten nötigen oder tätlich angreifen,
2. gewaltsam ausbrechen oder
3. gewaltsam einem von ihnen oder einem anderen Gefangenen zum Ausbruch verhelfen,

werden mit Freiheitsstrafe von 30 Hafteinheiten bis zu 60 Hafteinheiten bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 59 Straftaten gegen die Umwelt

(1) Wer unbefugt Abfälle, die außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 30 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bis 10.000 Euro bestraft.

(2) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen läßt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 30 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bis 10.000 Euro bestraft.

(3) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 30 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bis 10.000 Euro bestraft.

(4) Wer über ein Gebiet, das eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche bedarf oder in dem während austauscharmer Wetterlagen ein starkes Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu befürchten ist, verunreinigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 60 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro bestraft.

(5) Wer vorsätzlich ein Naturschutzgebiet betritt ohne behördliche Erlaubnis, wird mit Freiheitsstrafe bis 20 Hafteinheiten und/oder Geldstrafe bis 10.000 Euro bestraft.

(6) Wer Lebewesen der Tiefsee oder Pflanzen aus Ihren Lebensraum entwendet, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Hafteinheiten und/oder einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro bestraft.

§ 60 Illegale Gegenstände

(1) Wer ohne ausdrückliche Genehmigung illegale Gegenstände besitzt oder diese lagert, ist mit einer Freiheitsstrafe von 15 bis 50 HE und/oder Geldstrafe bis 17.000 Euro zu bestrafen.

1. Als illegal deklarierte Gegenstände gelten:



- Nr. 1 Munition, sofern der Besitzer nicht über einen Waffenschein verfügt.
- Nr. 2 Ausrüstungsgegenstände, die von der Regierung an staatliche Institutionen herausgegeben werden, sofern der Besitzer gegenwärtig nicht im Dienst ist.
 - (a) Davon ausgenommen sind Funkgeräte.
- Nr. 3 Geräte, die dazu bestimmt sind, Datenverarbeitungen zu manipulieren

§ 61 Sexuelle Belästigung

- (1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise belästigt, ist mit einer Freiheitsstrafe nicht unter 60 HE und/oder Geldstrafe bis 20.000 zu bestrafen.
- (2) Eine sexuelle Belästigung ist jedes unerwünschte, sexuell bestimmte Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen und Bemerkungen sexuellen Inhalts gehören, welches bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird.

§ 62 Sicherheitsbereiche

- (1) Bei unbefugtem Betreten eines staatlichen Sicherheitsbereiches muss mit sofortigem Schusswaffengebrauch gerechnet werden. Zudem ist mit einer Geldstrafe bis 15.000 Euro und/oder einer Freiheitsstrafe nicht unter 30 HE zu rechnen.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Sicherheitsbereichen gehören:
 - 1. Die Militärbasis (Fort Zancudo)
 - 2. Das Staatsgefängnis
 - 3. Alle Bereiche, die das PD, MD oder DoJ zeitweilig oder dauerhaft als Sicherheitsbereich erklärt.
 - 4. Der Staatlichen Ordnung obliegt es einen zeitlich begrenzten Platzverweis zu erteilen.

§ 63 Amtsanmaßung

- (1) Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 200 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 64 Brandstiftung

- (1) Wer fremde
 - 1. Gebäude oder Hütten,
 - 2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,
 - 3. Warenlager oder -vorräte,
 - 4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,
 - 5. Wälder, Heiden oder Moore oder
 - 6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von 160 Hafteinheiten bis zu 1 Hafttag bestraft.

- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von 120 Hafteinheiten bis zu 1 Hafttag.



§ 65 Nötigung

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 60 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 66 Bedrohung

- (1) Wer einen Menschen mit der Begehung einer gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis 80 Hafteinheiten oder Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 60 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.
- (4) Wird die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts begangen, ist in den Fällen des Absatzes 1 auf Freiheitsstrafe bis zu 70 Hafteinheiten oder auf Geldstrafe und in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Freiheitsstrafe bis zu 80 Hafteinheiten oder auf Geldstrafe zu erkennen.
- (5) Die für die angedrohte Tat geltenden Vorschriften über den Strafantrag sind entsprechend anzuwenden.

§ 67 Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Nothilfemitteln

- (1) Wer absichtlich oder wissentlich Notrufe oder Notzeichen missbraucht oder vortäuscht, kann mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro bestraft werden.

§ 68 Vermummung in der Öffentlichkeit

- (1) Wer sich an öffentlich zugänglichen Orten absichtlich unkenntlich gegenüber Zivilisten oder Beamten macht ist mit einer Freiheitsstrafe von 10 Hafteinheiten und/oder einer Geldstrafe bis 5.000 Euro zu bestrafen.

Als Vermummung gelten:

1. Das gleichzeitige verdecken von Augen und Mund
 2. Das komplette verdecken der Haare, Augen und Mund
 3. Das komplette verdecken der Haare und teilweise des Gesichtes
- (2) Wer trotz mündlicher Aufforderung der Beamten sich weigert die Vermummung abzulegen, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 20 Hafteinheiten und/oder einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro bestraft.